

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HundeStS -) vom 22. Dezember 1987 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 07. September 2011**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland Pfalz folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) Hunde hält (allgemeine Steuerpflicht).
- (2) Wer im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) Hunde hält, die einer der nachstehend in § 3 genannten Rassen oder aus einer Kreuzung mit einer dieser Rassen abstammt, unterliegt einer besonderen Steuerpflicht.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Frankenthal (Pfalz) steuerberechtigt, sofern und solange der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Frankenthal (Pfalz) hat.

#### **§ 2 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen in seinen Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat.
- (3) Hundehalter ist, wer einen Hund in Pflege oder in Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet; die §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 9 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (4) Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### **§ 3 Besondere Steuerpflicht**

(1) Einer besonderen Steuerpflicht unterliegen solche Hunde, bei denen nach ihrer Art, besondere Veranlagung, Erziehung oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann (gefährliche Hunde).

(2) Einer besonderen Steuerpflicht unterliegen die Rassen

2.1 American Staffordshire Terrier

2.2 Pit Bull Terrier

2.3 Staffordshire-Bullterrier

sowie diejenigen Hunde, die von einer dieser Rassen oder aus Kreuzungen mit anderen Hunden abstammen. Der Halter hat in Zweifelsfällen die Rassezugehörigkeit auf seine Kosten durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Einer besonderen Steuerpflicht unterliegen ferner die Rassen

3.1 Bordeaux-Dogge

3.2 Bullterrier

3.3 Dogo Argentino

3.4 Fila Brasileiro

3.5 Mastino Espanol

3.6 Mastino Napolitano

3.7 Tosa Inu

sowie diejenigen Hunde, die von einer dieser Rassen oder aus Kreuzungen mit anderen Hunden abstammen. Der Halter hat in Zweifelsfällen die Rassezugehörigkeit auf seine Kosten durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Diesen Hunden gleichgestellt sind Hunde, bei denen durch Verwaltungsakt der zuständigen Behörde festgestellt wurde, dass sie als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG) gelten. Die besondere Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist.

### **§ 4 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung**

(1) Steuervergünstigungen (Steuerbefreiung gemäß § 4 dieser Satzung oder Steuerermäßigung gemäß § 6 dieser Satzung) werden wirksam mit Beginn des Monats, der auf die Antragstellung folgt.

(2) Steuerfreiheit oder Steuerermäßigungen werden nur gewährt, wenn

2.1 der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft oder kein solches Verfahren anhängig ist;

2.2 für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume nachgewiesen werden;

- 2.3 in den Fällen der §§ 5 Nr. 5, 6 Abs. 2 ordnungsgemäß geführte Bücher über den Bestand, den Erwerb oder die Veräußerung von Hunden vorgelegt werden.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung entfällt die besondere Steuerpflicht unabhängig von der Antragsstellung gem. § 4 Abs. 1 mit Ablauf des Monats, in dem die folgenden zusätzlichen Voraussetzungen (Buchstabe a und b) erfüllt sind und der schriftliche Nachweis vorgelegt worden ist:
- a. Fortwährende hormonelle oder chirurgische Kastration beziehungsweise Sterilisation des Hundes. Die fortdauernde hormonelle Kastration beziehungsweise Sterilisation ist jährlich durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
  - b. Ablegen eines sogenannten "Team Tests" oder einer Prüfung für verkehrssichere Begleithunde nach den Statuten eines dem VDH angeschlossenen Vereins oder Bestehen des "Erweiterten Sachkundenachweises" gemäß der Vereinbarung mit der Bezirkstierärztekammer Pfalz vom April 2001.
- (4) Wechselt der Halter des Hundes, hat auch der neue Halter die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 a in Bezug auf den Hund und § 4 Abs. 3 b in seiner Person schriftlich nachzuweisen.

## § 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- (1) Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und der Forstwirtschaft;
- (2) Hunden, die für Blinde, Gehörlose und völlig Hilflose notwendig sind, wobei die Steuerbefreiung von der Vorlage entsprechender Nachweise abhängig gemacht werden kann;
- (3) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
- (4) Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- (5) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder in ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
- (6) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen oder Privatpersonen gehalten und uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden;
- (7) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt und verwendet werden.

## § 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für
  1. Hunde, die in vom Halten bewohnten Gebäuden oder Gebäudegruppen (höchstens 5), welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, gehalten werden. Die Steuerermäßigung ist für höchstens zwei Hunde zu gewähren.
  2. Hunde, die nachweislich durch den Hundehalter selbst aus dem Tierheim des Tierschutzvereins Frankenthal 1906 e. V. übernommen worden sind. Die Steuerermäßigung wird auf 2 Jahre, anknüpfend an den Beginn der Steuerpflicht nach § 6 befristet und wird in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb innerhalb von 10 Jahren nur für einen Hund gewährt. Dies gilt ebenso für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung, soweit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 und 4 erfüllt sind.
- (2)
  1. Hunde, die im Zwinger zu Zuchtzwecken gehalten werden, wenn sich darunter mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, befinden, sofern und solange der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
  2. Das Halten selbst gezüchteter Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, müssen unabhängig von der Zahl der tatsächlich gehaltenen Hunde die nicht ermäßigte Steuer für zwei Hunde entrichten.

## § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden oder zu Tode kommt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt.
- (3) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes eines Hundehalters beginnt oder endet die Steuerpflicht mit Ende des Monats, in dem die Verlegung des Hauptwohnsitzes erfolgte.
- (4) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden- oder zu Tode gekommenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt oder mit einem versteuerten Hund zuzieht, wird mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig, sofern für den Hund bisher eine vierteljährliche Steuerpflicht bestand.

## **§ 8 Steuersatz**

Der Steuersatz wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

## **§ 9 Fälligkeit**

Die Steuerschuld wird zu den im Steuerbescheid genannten Terminen fällig.

## **§ 10 Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) anzumelden. Dabei sind Rasse oder Kreuzung sowie die Abstammung des Tieres anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden- oder zu Tode gekommen ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von zwei Wochen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt, wird diese über den Erwerbsvorgang durch Kontrollmitteilung unterrichtet.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für Steuerermäßigung oder Steuerfreiheit fort, so hat der Hundehalter dies binnen zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter hat dafür zu sorgen, dass seine Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes die gültige Steuermarke tragen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke angetroffen werden, dürfen durch die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) zur Halterfeststellung eingefangen werden; § 11 bleibt unberührt.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, in der Regel in Abständen von 1 Jahr im Stadtgebiet Hundebestandsaufnahmen durchzuführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
  1. Name und Anschrift des Hundehalters
  2. Anzahl der gehaltenen Hunde
  3. Zeitpunkt der Anschaffung des Hundes
  4. Rasse oder Kreuzung sowie Abstammung des Hundes

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, ohne ihn innerhalb von zwei Wochen anzumelden, § 10 Abs. 1;
  2. bei einer Veräußerung Name und Adresse des Erwerbers nicht angibt, § 10 Abs. 2 Satz 2;
  3. die Rasse oder Kreuzung sowie die Abstammung des Tieres nicht oder nicht richtig angibt;
  4. bei Wegfall der Voraussetzungen für Steuerermäßigung oder Steuerfreiheit die erforderliche Anzeige nicht innerhalb von zwei Wochen erstattet, § 10 Abs. 3;
  5. einen Hund außerhalb der Wohnung oder des unbefriedeten Grundstücks ohne gültige Hundesteuermarke laufen läßt, § 10 Abs. 4 Satz 2;
  6. Dateien bei einer Hundebestandsaufnahme nicht oder nicht vollständig angibt, § 10 Abs. 5.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO (In Worten: Fünftausend EURO) geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft; gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)  
Frankenthal (Pfalz), den 07. September 2011

Wieder  
Oberbürgermeister